

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Geändert wird lediglich die Verordnung aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage zur Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“) gem. §20 Abs. 2 Z4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. auf 100m².

Der Entwurf wird gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom **10. Februar bis zum 25. März 2021** im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



Der Bürgermeister:


MMag. Johannes Heuras

An der Amtstafel der Marktgemeinde St. Peter in der Au

angeschlagen am 10. Februar 2021
abgenommen am 26. März 2021

